

zur Erwiderung. Mein Antrag ist nicht unterstützt worden und kann auch weiter nicht von Einfluß auf die Sache sein. Der geehrte Sprecher vor mir scheint mich aber falsch verstanden zu haben; denn von Rechten habe ich gar nicht gesprochen, sondern nur von vernünftigen Maßregeln, die getroffen werden können, damit nicht dritte Personen, nämlich die Interessenten, dabei in die Klamme kommen. Das waren die Gründe meines Antrags, und sie sind von der Art, daß sie wohl etwas Gutes bewirken können.

Bürgermeister Starke: Es ist ja noch nicht einmal von irgend einer Seite behauptet worden, daß in solchen Fällen, wo von dem Staate Concession ertheilt wird, auch von ihm als Gerichtsherrschaft Sporteln liquidirt werden, sondern es handelt sich nur um eine bestimmte Form der Anzeige, um die Erklärung zu ermitteln, daß sie auch ihrerseits in die Concession willige.

Bürgermeister Behner: Ich erwidere hierauf, daß ich sehr wohl bemerkt habe, daß Sporteln liquidirt und auch bezahlt werden.

v. Posern: Ich finde das Gutachten der Deputation ganz richtig. Es handelt sich hier nicht um eine Petition, sondern um eine Beschwerde; es handelt sich lediglich darum, ob die Beschwerde begründet ist, oder aber, ob den Gesetzen nach von der hohen Staatsregierung entschieden worden ist; nur diese Frage lag der Deputation vor. Nach dem, was sie uns mitgetheilt hat, scheint Letzteres der Fall gewesen zu sein; sie konnte also nur sagen: es ist den Gesetzen gemäß entschieden worden, die Beschwerde ist also unbegründet und daher zurückzuweisen. Sie hat im Berichte näher entwickelt, daß die in dieser Angelegenheit ertheilten Entscheidungen als sachgemäß, richtig und völlig gerechtfertigt sich darstellen, und ich theile ganz diese Ansicht. Ich würde es auch gar nicht zweckmäßig finden, daß den Stadträthen derartige Befugnisse in dergleichen mittelbaren Städten eingeräumt würden, wie der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner lautet; denn es würde dann am Ende von dem guten Willen des Stadtraths abhängen, ob und wie die Rechte des Staatsfiscus beobachtet und gewahrt werden, und dann kommt hierbei noch in Betracht, daß beide Theile vielleicht oft ganz verschiedene und getrennte Interessen haben.

Secretair v. Biedermann: Ueber den Antrag des Herrn Bürgermeister Behner ist nicht mehr zu sprechen, da er nicht unterstützt worden ist; allein da in der Rede des Herrn Bürgermeisters ein factisches Verhältniß erwähnt worden ist, das, wenigstens soweit meine Erfahrung langt, nicht stattfindet, so wollte ich mir einige wenige Worte darüber erlauben. Er erwähnte, daß auf dem Lande, wo mehre Gemeinden zu einem Gemeinde-, folglich auch Polizeibezirke vereinigt sind, die Gemeindeobrigkeit das Recht habe, Concession zu Neubauen zu ertheilen. Soweit meine Erfahrungen reichen, findet dieses Verhältniß nirgends statt, sondern die Polizeibehörde kann zwar die polizeilichen Erörterungen anstellen, aber das Recht der Concessionsertheilung steht überall dem Gerichtsherrn zu. Es ist oft vorgekommen, daß der Gerichtsherr, welcher nicht der der Ge-

meindeobrigkeit ist, die Concession ertheilt, während die letztere die Erörterungen über den betreffenden Bau anzustellen hatte.

Bürgermeister Schill: Im Bericht ist darauf Bezug genommen worden, daß die verehrte Deputation mit mehren städtischen Abgeordneten Rücksprache genommen hätte, und ich erlaube mir daher die Gründe ganz kurz darzuthun, die mich bestimmt haben, mich dahin auszusprechen, wie das Deputationsgutachten lautet. Ich bin zunächst davon ausgegangen: man muß einen Unterschied machen zwischen dem Rechte des Grundherrn zu Ertheilung von Bauconcessionen und zwischen den Befugnissen der Verwaltungsbehörde, des Stadtraths, hinsichtlich der Art des Baues. In unmittelbaren Städten, insoweit es sich hier um einen Bau auf ihrem Grund und Boden handelt, vereinigt sich Beides in dem Stadtrath. Der Stadtrath, als Verwalter des städtischen Vermögens, gibt hier die Concession zum Baue im Allgemeinen, hat aber auch die polizeiliche Aufsichtsführung. In mittelbaren Städten und da, wo es sich um den Grund und Boden eines Gerichtsherrn handelt, sei nun dieser ein Gutsbesitzer oder sei es der Staat, hat, wie auch in der Bekanntmachung von 1838 herausgehoben worden ist, der Grund- und Gerichtsherr das Recht, Concession zum Baue neuer Häuser zu ertheilen, und die Polizeibehörde die Aufsicht darüber zu führen. Die vorliegenden Grundsätze sind aber auch in Sebnitz in vorkommenden Fällen angewendet worden, und sie sind, wie auch aus der Eingabe des Stadtraths hervorgeht, in ununterbrochener Anwendung gewesen bis auf den vorliegenden Fall. Ich halte dieses Verhältniß ganz in der Ordnung. So wünschenswerth es auch sein mag, daß von Seiten der hohen Staatsregierung den Stadträthen in den betreffenden Städten Auftrag ertheilt werde, so scheint mir doch ein solcher Auftrag einmal nicht mit der vorliegenden Beschwerde in Verbindung zu stehen, er scheint mir aber auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung zu liegen. Die Finanzverwaltung hat die Verbindlichkeit, darüber streng zu wachen, daß die Rechte, die der Fiscus als Grundherr hat, gehörig befolgt werden, und hierzu hat sie ihre Beamten in den Rentämtern und zugleich in den Justizämtern. Nun will ich nicht in Abrede stellen, daß die Stadträthe diese Rechte des Fiscus ebenfalls in Obacht nehmen würden, aber es würde ein anomales Verhältniß sein, zwei Beamten gleichzeitig Auftrag zu ertheilen. Die Stadträthe würden mit den Rentämtern und nach Befinden mit den Justizämtern communiciren und recommuniciren müssen, und es würde dadurch derselbe Kostenaufwand herbeigeführt werden, wie er jetzt ist. So bedarf es nur eines Schreibens des Rentamtes, als beauftragter Behörde, und die städtische Behörde wird dann ohne weitere Communication die Sache besorgen. Mir scheint daher, daß durch den Vorschlag des Herrn Bürgermeister Behner an sich gar Nichts gewonnen wird. Ob kosten- und stempelfrei zu liquidiren ist, dürfte hierher gar nicht gehören. Es ist das eine Frage, die allgemeinerer Natur ist. So gut wie die königlichen Behörden in allen diesen Sachen kostenfrei liquidiren, würde es auch bei andern Behörden der Fall sein müssen. Denn Ausnahmen von der allgemeinen Regel wird man nicht wollen, und mit-